

## Männer in Beziehungen

### Sektion 2: Erbschaften (Leitung: Prof. Dr. Martin Dinges)

#### Einführung

1838 setzt der begüterte jüdische Kaufmann Samuel Oppenheim aus Hamburg sein Testament mit folgenden Bestimmungen auf: Seine „geliebte Ehefrau Betty Oppenheim [...] soll, solange als sie sich nicht wieder verheirathen wird, in dem ruhigen ungestörten und ungetheilten Besitz und Genuß [s]eines gesammten, sowohl beweglichen als unbeweglichen Nachlasses verbleiben.“ Zu „völlig gleichen Theilen“ sollen ihn seine drei „mit [s]einer lieben Ehefrau gezeugten Kinder“ Alexander, Johanna und August Oppenheim beerben, und zwar unter der Bedingung, „daß sie während der Lebenszeit ihrer Mutter, wann dieselbe Wittve bleibt, eine Theilung zu verlangen keineswegs befugt sein sollen.“ Für jedes der erwachsenen Kinder sind 50.000 Mark Banco bestimmt. Während die Tochter ihr Erbteil schon in Form einer Mitgift bei ihrer Verheiratung erhalten habe, das deshalb mit ihrem Erbteil verrechnet werde müsse, bestimmt der Vater „zum Besten [s]eines Sohnes August“, ihm zu Lebzeiten nur 25.000 Mark Banco auszuzahlen, vom Rest hingegen sollen ihm nur die Zinsen „zur Verwaltung“ überlassen bleiben.“<sup>1</sup>

Dass die Beschränkung seines väterlichen Erbes auf die Hälfte zu seinem „Besten“ geschehen sei, dieser Auffassung hätte der in Geldangelegenheiten entweder großzügige oder in riskante Geschäfte verwickelte August Oppenheim möglicherweise widersprochen. Die Motive seines Vaters wird er hingegen gekannt haben. Denn nicht Bevormundung, sondern die Erhaltung des Vermögens für die nachfolgende Generation, also die Kinder Augusts, hat diese väterliche Regelung im Blick. Denn nach jüdischem Recht (Halacha) ist eine intergenerationelle Vererbungspraxis üblich, nach der das Vermögen in der Familie, in patrilinearer Linie, weiter gegeben werden soll.<sup>2</sup> Auch deshalb bestimmt Oppenheim seine Frau zur Nachlassverwalterin des Familienvermögens, welches, abgesehen von der bereits ausgezahlten Mitgift an die Tochter, erst nach ihrem Tod geteilt werden darf.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Staatsarchiv Hamburg (im Folg. StA HH), 232-3 Testamentsbehörden B 174, § 5, 6.

<sup>2</sup> Vgl. Birgit Klein, Erbinnen in Norm und Praxis: Fiktion und Realität im Erbstreit der Familien Liebmann – von Geldern, in: Andreas Gotzmann/ Stephan Wendehorst (Hg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich. Berlin 2007, S. 175-205. Das Jüdische Erbrecht hat biblische Grundlagen. Für diese kurzen Ausführungen zum 19. Jahrhundert wird aus Platz- und Relevanzgründen auf die Studien zur Rechtspraxis der Frühen Neuzeit und auf die einschlägigen ‚Übersetzungs‘versuche des 18. Jahrhunderts Bezug genommen, da sich die Rechtspraxis während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit graduell ändert und entscheidend für das 19. Jh. ist.

<sup>3</sup> Im Falle einer erneuten Heirat wären ihr ihre Eheverschreibung und ihre Mitgift von immerhin 60.000 Mark Banco ausgehändigt worden, vgl. StA H, ebd., § 8.

Verfährt Oppenheim bis dahin weitgehend traditionell, so ist das Testament in seinen Bestimmungen zum Erbe seiner Kinder weniger eindeutig. Während Moses Mendelssohn in seinem Kompendium *Ritualgesetze der Juden*<sup>4</sup> von 1778 noch den traditionell üblichen Rechtsbrauch der halb männlichen Erbverschreibung anführt, nach dem „den Töchtern bei ihrer Verheiratung das halbe Erbtheil eines nachgeborenen Sohnes“ zusteht<sup>5</sup>, bestimmt Oppenheim seine drei Kinder „zu völlig gleichen Theilen“ (§ 6) zu seinen Erben. Entsprechend findet auch das Erstgeburtsrecht des Sohnes Alexanders, der auf den doppelten Anteil der Erbmasse Anspruch gehabt hätte, keine Anwendung mehr.

Diese wirft Fragen nach Oppenheims Selbstverständnis auf. Über jüdische Männer und Frauen der ersten Jahrhunderthälfte weiß man aber – von den Ton angehenden Rabbinern und Theologen, von den Salonieren und der Prominenz abgesehen – insgesamt erstaunlich wenig. Das liegt an der Überlieferungssituation und daran, dass die deutsch-jüdische Historiographie deutlich zwischen „Vormoderne“ und „Moderne“ trennt, das 19. Jahrhundert also überwiegend als „Inkubationsphase“ von Bürgerlichkeit beschreibt, traditionelle Elemente dagegen als ‚vormodern‘ ausklammert. Demgemäß ergeben sich mitunter dichotome Konstruktionen, die die jüdische Bevölkerung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entweder als traditionell oder als bürgerlich, entweder als orthodox oder als reformorientiert/religiös indifferent zu kategorisieren suchen. Oppenheims Testament ist aber gar nicht eindeutig zu „klassifizieren“. Bei genauer Betrachtung erweist es sich vielmehr als Zeugnis einer hybriden Rechtspraxis, die sich sowohl aus Elementen des jüdischen wie des bürgerlichen Rechtsverständnisses zusammensetzt.<sup>6</sup> Es liegt auf der Hand, dass die Anlehnung an die eine oder andere Norm Konsequenzen für die materielle Beteiligung der männlichen und weiblichen Nachkommen am Erbe hatte.

Übergeordnetes Thema dieses Projekts ist der kulturelle Wandel von einer frühneuzeitlichen in eine an bürgerlichen Normen und Werten orientierten Gesellschaft für jüdische Männer in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dieser Prozess ist nicht nur hegemonial strukturiert, durch die konditionale staatliche Erziehungspolitik, durch die Forderungen nach „bürgerlicher Verbesserung“, durch die Veränderung rechtlicher Strukturen und durch Anpassungsprozesse. Er evoziert auch eine

---

<sup>4</sup> Zum Kontext der Entstehung des Werkes vgl. die grundlegende Arbeit von Andreas Gotzmann, *Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts*. Tübingen 1997, S. 54ff., 60ff.

<sup>5</sup> Moses Mendelssohn, *Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen*, in soweit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen von dem Verfasser der Philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Lewin, Oberrabbiners zu Berlin. Berlin 1778. S. 15, § 6. Vgl. zum Rechtsbrauch der „halb männlichen Erbverschreibung“ auch Klein, *Erbinnen*, (wie Anm. 2), S. 180.

<sup>6</sup> Er vermacht, und damit ist er keineswegs ein Ausnahmefall, sämtlichen jüdischen Hilfsvereinen und caritativen Einrichtungen der Freien Hansestadt Hamburg insgesamt 9000 Mark Banco., vgl. StA H, ebd., § 2-4. Die Spenden rangieren im Testament noch vor der familialen Vermögensübertragung, was seine religiöse Bindung verdeutlicht.

ausgesprochen ambivalente Auseinandersetzung mit der Tradition. Die Testamente sind deshalb wichtige Quellen, weil sie Formen traditioneller wie bürgerlicher Anpassungsformen widerspiegeln. Hier stehen sie als Beziehungsdokumente im Zentrum, die die familiäre Vererbungspraxis eines individuellen Familienzusammenhangs wiedergeben, zugleich aber auch auf Formen eines hybriden Rechtsverständnisses der ersten Jahrhunderthälfte verweisen. Es geht darum aufzuzeigen, wie die Testatoren diesen rechtlichen Zwischenraum reflektieren und welche Handlungsspielräume sich ihnen durch die Möglichkeit der Anbindung an zweierlei Rechtssysteme eröffneten. Zum anderen sollen familiäre Vererbungsstrategien auf ihre geschlechterspezifischen Implikationen thematisiert werden.

## Hintergrund

Seit dem ausgehenden 18. und während des frühen 19. Jahrhunderts verlieren die Rabbinatsgerichte in den deutschen Einzelstaaten ihre Autonomie. In der Frühen Neuzeit wurden lediglich die Beziehungen nach ‚außen‘ obrigkeitlich geregelt, für alle internen Bereiche waren in den autonomen Gemeinden die Rabbinatsgerichtsbarkeiten zuständig. Der Prozess der sukzessiven Verdrängung und Überformung seit dem frühen 19. Jahrhundert verlief keineswegs linear.<sup>7</sup> Das lag an den institutionellen Kämpfen der Rabbinatsgerichte um die Deutungsmacht in religiösen Bereichen, zu denen auch Teile des jüdischen Ehe- und Erbrechts zählten, wichtiger aber noch, an der Ungleichzeitigkeit zwischen Rechtssetzung und ihrer praktischen Wirksamkeit. Selbst die einschlägigen zeitgenössischen Studien zu Preußen zeigen, dass die Behörden immer wieder mit Einzelkonflikten konfrontiert waren, die sich in dieser Übergangszeit aus der Koexistenz von jüdischem Rechtsverständnis und staatlicher Normensetzung ergaben und auf die behördlicherseits verzögert und mit spezifischen, den jeweiligen Präzedenzfällen angemessenen Musterverordnungen reagiert wurde.<sup>8</sup>

Institutionen- wie mikrogeschichtlich ist das Erbrecht besonders brisant, weil es für die jüdische Bevölkerung bereits im 18. Jahrhundert üblich war, sich in Konfliktfällen an die obrigkeitlichen Gerichte zu wenden. Aufgrund der materiellen Motiviertheit versuchten die Parteien ganz selbstverständlich ihre Interessen vor externen wie internen Gerichten durchzusetzen. Die hier zur Diskussion stehenden Testamente aus Hamburg und aus dem Leipziger Raum markieren ‚Sonderfälle‘ insofern, als sich in beiden Regionen Elemente des jüdischen Erb- und Familienrechts

---

<sup>7</sup> Gotzmann, Jüdisches Recht, (wie Anm. 4); ders. / Stephan Wendehorst, Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Berlin 2007. Während die Debatten der Reformtheologen um die Stellung der Frau im jüdischen Recht inzwischen eingehender untersucht worden sind, steht die Forschung von Norm und Praxis noch am Anfang.

<sup>8</sup> Jeremias Heinemann, Ergänzungen und Erläuterungen der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze.[...] Glogau 1831, und weitere ergänzende Auflagen: 1838 und 1839.

– mit Einschränkungen – bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts halten.<sup>9</sup> In Leipzig werden sie im Zuge der Verwaltungsreform von 1831, in Hamburg 1864 abgeschafft.<sup>10</sup> Die Erblasser sind in beruflicher Hinsicht äußerst homogen, es handelt sich in fast allen Fällen um – allerdings mehr oder weniger begüterte – Kaufmänner bzw. um einen zum Hofrat ernannten Leipziger Kaufmann. Da für die Stadt Hamburg zum gegenwärtigen Zeitpunkt viel umfassendere stadt- und rechtshistorische Informationen vorliegen, beschäftigt sich dieser Beitrag zentral mit den aus Hamburg überlieferten Testamenten, der Leipziger Raum wird ergänzend in die Analyse einbezogen.

## **Koexistenzen**

Fast alle Testatoren explizieren ihre Anbindung an beide Rechtssysteme. Zur Legitimation ihrer erbrechtlichen Bestimmungen berufen sich Testatoren in Leipzig etwas unbestimmt „auf das Recht unserer weisen Vorfahren von Alters wegen und später nachher [!] eingeführten Sitten.“<sup>11</sup> Oder die Vermögensübertragung wird präziser durch den symbolischen ‚Mantelgriff‘, eines rechtsverbindlichen Erwerbs- bzw. Übertragungsaktes nach jüdischem Recht, expliziert.

Präsent ist gleichfalls das bürgerliche Normensystem. Obwohl mit dem Beschluss von 16. Februar 1733 die Hamburger Juden von einer Erbschaftssteuer ausgenommen sind,<sup>12</sup> beziehen sich alle Verfasser auf diese für sie gar nicht maßgebliche Klausel. Beispielsweise erklärt Joel Heymann Oppenheimer, dass er „nichts außer 20.000 Mark Banco geerbt [habe]“, Mayer Levi habe ebenfalls „nichts [von seinen Eltern] erhalten“ und Nathan Melhausen bekräftigt, dass er [s]einen „Nachlaß [...] treu und redlich selbst erworben habe.“<sup>13</sup> Diese Legitimation dient einerseits einer zweifachen Absicherung, wie auch die Zusatzparagraphen, die im Falle drohender Ungültigkeit das Testament als Schenkung nach dem Tod deklarieren. Die Bezugnahme auf das bürgerliche Rechtssystem ist aber auch Indiz für das Selbstverständnis der Erblasser, sich gleichfalls an bürgerlichen Rechtsnormen zu orientieren.

## **„Ohne Rücksicht, ob in väterlicher oder mütterlicher Linie“<sup>14</sup>**

Problematisch am jüdischen Erbrecht wird in der Konfrontation mit dem bürgerlichen Rechtsverständnis die bevorzugte Stellung des erstgeborenen Sohnes in der Erbfolge sowie die deutlich nachrangige Position der Töchter bei der Vererbung des väterlichen Vermögens. Die

---

<sup>9</sup> Es handelt sich um 18 Testamente mit einem Umfang von 10 bis 150 Seiten.

<sup>10</sup> Haarbleicher, M. M. (Hrsg.): Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, Hamburg 1867, S. 157f, 345 und 471. Otto Brandis, Die Hamburger Praxis in Civilsachen. Systematisch geordnete Rechtssätze aus den veröffentlichten Urtheilen Hamburgischer Gerichte. Hamburg 1895, S. 61.

<sup>11</sup> Stadtarchiv Leipzig (im Folg. St L), Richterstube Testamente, Rep. V, Paket 254, Nr. 1, unpag.

<sup>12</sup> Haarbleicher, Epochen, (wie Anm. 10), S. 17.

<sup>13</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden, B 363, B45, B 248.

<sup>14</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden, B 363.

einzelstaatlichen Erbrechtsnormen um 18. Jahrhundert unterscheiden bei der Vermögensübertragung nicht mehr zwischen cognatischer oder agnatischer Linie, noch wird bei Intestat-Erbfolge geschlechterspezifisch hierarchisiert. In den hier analysierten Testamenten ist die Praxis einer geschlechterspezifischen und geburtsfolgenormativen Unterscheidung nach jüdischem Recht jedoch nicht nur bereits weitgehend verschwunden. Sie wird – und das ist das Interessante – als Differenz zur Tradition von den Testatoren auch deutlich herausgestellt: Nathan Melhausen vermachte seinen Kindern sein Vermögen „ohne Unterschied des Geschlechts zu gleichen Theilen“.<sup>15</sup> David Hirsch, der an Stelle seines verstorbenen Sohnes als Vormund seiner Enkel fungiert, setzt seine drei Enkel Jettchen, Abraham und Freidchen zu Universalerben ein. Begünstigt wird der Enkel Abraham nur noch in Form einer Übereignung der großväterlichen Studienliteratur und mit einer zusätzlichen Geldsumme, die seine Ausbildung nach der Bar Mitzwa finanzieren soll.<sup>16</sup> Der begüterte Herz Levi vererbt jedem seinen zehn Kinder 500 Reichstaler.<sup>17</sup> Und für Seckel Isaac Fränkel, den Schwiegervater des Hamburger Predigers Eduard Kley, „versteht es sich von selbst“, dass ihn die „Descendenz seiner geliebten Tochter [...] sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts“ beerben wird.<sup>18</sup>

Diese Praxis wird – bei Abwesenheit von leiblichen Erben – in der Regel auch auf den Vermögenstransfer an Verwandte zweiten Grades übertragen: Mayer Levi vermachte „zu ganz gleichen Theilen vertheilt“ seinen drei Brüdern und seiner Schwester sein Vermögen.<sup>19</sup> Hirsch Marcus ernennt die „sämtlichen Kinder [s]einer Schwester Michaelae“ zu Universalerben.<sup>20</sup> Und Joseph Hersch Oppenheim hinterlässt sein „sämtliches übriges mo- und immobilien=Vermögen [den fünf Töchtern und Söhnen] seines verstorbenen Bruders [...] zu gleicher Vertheilung unter denselben.“<sup>21</sup> Mögen die Testamente sonst weitgehend traditionell verfahren, die Vorstellung von Gleichheit ist als Norm bereits weitgehend in der Mentalität verankert, als Differenz zum traditionellen Recht wird sie deshalb in den Testamenten deutlich ‚markiert‘.

## **Aushandlungsstrategien<sup>22</sup>**

Da es sich um eine hybride Rechtspraxis handelte, soll anhand zweier Testamente gezeigt werden, dass die argumentative Anlehnung an das jüdische oder bürgerliche Rechtsverständnis diesen

---

<sup>15</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden, B 248.

<sup>16</sup> Vgl. St L, Richterstube Testamente, Rep. V, Paket 308, § 2 und 4.

<sup>17</sup> Vgl. St L, Richterstube Testamente, Rep. V, Paket 530, § 9.

<sup>18</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden, B 276, unpag..

<sup>19</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden, B 45., § 4.

<sup>20</sup> Vgl. St L, Richterstube Testamente, Rep. V, Paket 472, § 1 und 2.

<sup>21</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden, B 136, § 5.

<sup>22</sup> Zum Begriff der Aushandlung in der Rechts- und Kriminalitätsgeschichte vgl. Rebekka Habermas, Von Anselm Feuerbach zu Jack the Ripper. Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht, in: Rechtsgeschichte 3 (2003), S. 128 – 163.

entgegen laufenden Vererbungsstrategien durchaus nicht im Weg stand. Auch Heymann Liesmann hinterläßt 1827 seinen „sämtlichen neun Kindern und respectiven Enkel“ sein Vermögen „zu gleichen Theilen“.<sup>23</sup> Seinem erstgeborenen Sohn Joseph vermachte er immerhin jedoch „alle [...] Mobilien, Haustisch, und Küchengeräthe, Kleidungsstücke, Leinen und Drallenzeug, Betten, Bettzeug, Silber, Gold und Pretiosen [...] als sein freies Eigenthum.“ Dagegen soll er aber „[...] wegen seiner Erstgeburt zu keinen weiteren Vorzuehungen und Ansprüchen berechtigt sein.“<sup>24</sup> Liesmann berücksichtigt also das Erstgeburtsrecht, schränkt es jedoch zugunsten seiner anderen Kinder auf die Vergabe persönlicher Dinge ein. Er fährt fort, die Gleichbehandlung seiner Kinder näher zu erläutern: „Da nun solchergestalt meine Söhne und Töchter in meinem Nachlaße von mir völlig gleichgestellt sind, dadurch aber die Ursache wegfällt, weshalb meiner nach den Israelitischen Gesetzen von der Intestat-Erbschaft ganz ausgeschlossenen Töchter bei ihrer Verheirathung sogenannte halbmännliche Erbtheilsverschreibungen von mir erhalten haben, so versteht es sich von selbst, daß [diese] keine besonderen Ansprüche an meinem Nachlaß weiter [haben].“ Vielmehr fordert er testamentarisch den Verzicht seiner Töchter auf sämtliche, sich aus den Erbtheilsverschreibungen ergebenden Ansprüche zugunsten seiner Söhne.<sup>25</sup> Ob und was die Töchter bei ihrer Heirat darüber hinaus erhalten haben, muss an dieser Stelle offen bleiben. Die Übergabe einer Erbtheilsverschreibung ist jedenfalls ein fiktiver „Schuldvertrag“,<sup>26</sup> der von den Erben beglichen wird. Entgegen Liesmanns Bekunden wären die Töchter erbrechtlich aber auch so keineswegs „gleich“ gestellt gewesen. Denn auch mit einer Auszahlung einer halbmännlichen Erbtheilsverschreibung hätten die Töchtern nur einen Bruchteil vom Erbe eines nachgeborenen Sohns erhalten.<sup>27</sup> Die Betonung der Gleichbehandlung, die seinem erwiesenermaßen traditionellen Handeln entgegensteht, erscheint somit als eine nachträgliche, der neuen Rechtspraxis angepasste rhetorische Strategie, die sich, betrachtet man die Details des Testaments konkret, als Farce entpuppt.

Während dieser Fall zeigt, wie sich mit der Anlehnung an Elemente des bürgerlichen Rechtsverständnisses traditionelles Handeln mehr oder weniger geschickt kaschieren ließ, war auch das Gegenteil möglich: die Anlehnung an das jüdische Recht, um den Status und die materiellen Ansprüche der Witwe abzusichern. Ein solches Ziel verfolgt Moses Kaufmann in seinem Testament von 1838, mit dem er seine Ehefrau de facto zu ihren Lebzeiten zur Alleinerbin erklärt: Weil die „geliebte Simcha“ [...] durch [ihre] sorgfältige Liebe und Anhänglichkeit sowie durch ihre Hülfeleistungen [...] im Geschäfte [ihm] immer lieber und werther geworden, [habe] sie sich den

---

<sup>23</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 184, § 4 und 6.

<sup>24</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 184, § 5.

<sup>25</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 184, § 8.

<sup>26</sup> Klein, Erbinnen, (wie Anm. 2), S. 181f.

<sup>27</sup> Mendelsohn, Ritualgesetze § 6, [S. 15].

höchsten Anspruch auf Dankbarkeit und Erkenntlichkeit erworben.“<sup>28</sup> Durch die Rechtsform der „Schenkung eines Gesunden“<sup>29</sup> erhält sie alle persönlichen, „unbeweglichen und beweglichen Güter“, alle „Trau-, früheren und jetzigen Vermehlungsschreibung“ im Wert von insgesamt 40.000 Mark Hamburger Banco sowie „vier Ellen Landes von jetzt an für immer zu ihrem freien und unbestreitbaren Eigenthume.“<sup>30</sup> Diese Schenkung ist erstens an die Bedingung geknüpft, keine weitere Ehe einzugehen.<sup>31</sup> Und seine Ehefrau ist zweitens „verbunden“, den rechtmäßigen Erben Kaufmanns, seinen vier Brüdern, jeweils „dreißig [!] Mark Courant“ auszuzahlen.<sup>32</sup> Bei einem Gesamtvermögen von mehr als 40000 Mark Banco kann man 30 Mark Courant bestenfalls als einen symbolischen Betrag bezeichnen. Dies genau bezweckt Kaufmann, denn mit der Schenkung an seine Ehefrau Simcha Kaufmann „bleibt für [s]eine Erben durchaus kein Erbgut mehr übrig“.<sup>33</sup> Kaufmanns Absicht ist es, seine Ehefrau im Todesfall abzusichern und ihren autonomen Status als Witwe zu festigen. Er räumt seiner Frau größte Wahlfreiheit ein, nach ihrem Belieben über sein Vermögen zu verfügen, solange dieses in den Händen seiner Familie bleibt. Größtmögliche individuelle Entscheidungsfreiheit der Ehefrau bei gleichzeitiger Observanz, zwischen diesen beiden Polen vermittelt das Testament.

## **Männliche Autonomie – Besitz – Familienbeziehungen**

Alle Testatoren, gleich welchen Familienstandes, verstehen sich grundsätzlich als alleinige Besitzer des (Familien-)Vermögens. Das korrespondiert nicht nur mit der jüdischen, sondern auch mit der bürgerlich-rechtlichen Auffassung, nach der die Kontrolle und die Verfügungsgewalt des Familienbesitzes in der Hand des (Ehe-)Mannes liegt, die Ehefrau aber nach erfolgter Heirat ihren Besitz in die Hände des Ehemannes übergibt.<sup>34</sup> Das Selbstbild der jüdischen Männer ist durch Autonomie bestimmt. Denn ihren Besitz haben sie „durch eigenen Fleiß“ und „durch eigene Arbeit“ erworben.<sup>35</sup> Diesem Familien- und Beziehungsverständnis gemäß, werden die Ehefrauen „für ihr gutes Wirtschaften“, das „sehr zur Konservierung [des] Vermögens beigetragen [habe]“<sup>36</sup>, belohnt oder ausgezahlt, indem ihnen die Verwaltung des Besitzes, der Genuss der Zinsen des Vermögens

---

<sup>28</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 185, § 1.

<sup>29</sup> Klein, Erbinnen, (wie Anm. 2), S. 178f.

<sup>30</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 185, § 1, 2, 3.

<sup>31</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 185, § 10.

<sup>32</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 185, § 5.

<sup>33</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 185, § 9.

<sup>34</sup> Arne Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914. Köln, Weimar, Wien 2003, S. 1019; in den jüdischen Rechtsauffassungen besteht keine Einigkeit, ob das Heiratsgut der Ehefrau zum Familienvermögen zählt oder nicht, vgl. Mendelsohn, Ritualgesetze, (wie Anm. 5), S. 148.

<sup>35</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 248, § 2.

<sup>36</sup> StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 182, § 2.

oder eine festgelegte Summe nach dem Tod des Erblassers zugesprochen wird.<sup>37</sup> Herz Löb Levi, der als einer der wenigen seine Frau Esther Levi zur Alleinerbin einsetzt, rechtfertigt die starke Position seiner Frau im Testament ausdrücklich damit, dass ihr „ihre Liebe und Treue, „ihr gutes Wirtschaften“, [...] und alles, was ich an [...] Gütern und Vermögen besitze [...] „abgegolten werden müsse“.<sup>38</sup> Es handelt sich der Form nach um ein hierarchisches (Aus-) Tauschgeschäft, das deshalb nicht emotionslos ist.<sup>39</sup> Wie die meisten Erblasser begründet Levi die Niederschrift seines „letzten Willens“ damit, „Zerrüttung oder Zerstörung in unseren [...] bürgerlichen Familienverhältnissen“<sup>40</sup> zu vermeiden. Denn alle Testamente dienen auch der Absicherung der Ehefrau gegen mögliche Ansprüche von Seiten der Kinder zu ihren Lebzeiten. Die Ehefrau behält also in den hier eingesehenen Testamenten ihren traditionellen Status als Verwalterin des Familienvermögens bei, sofern sie eine Wiederverheiratung nicht anstrebt. Ihr Vermögen geht damit vollständig im Familienvermögen auf, das nach ihrem Tod an die Kinder oder an die Familie des Mannes weiter vererbt wird.

## Schlussbemerkungen

Hier ging es zunächst um die Ausleuchtung einiger familien- und geschlechterhistorischer Aspekte in Testamenten. Diese beanspruchen keine Repräsentativität, nicht zuletzt weil sich jede Untersuchung nur auf vorhandene Testamente für ihre Analyse stützen kann, die nicht testamentarisch festgesetzte Praxis also aussparen muss. Dennoch sollte deutlich geworden sein, dass die Überformung des jüdischen Rechts durch das bürgerliche Rechtsverständnis, die Koexistenz zweier Rechtsauffassungen größere innerfamiliäre Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf Formen von Vererbung eröffnete. Der Status der Ehefrau und Mutter bleibt dabei – sofern an jüdischem Recht orientiert – meist an frühneuzeitlichen Formen ausgerichtet. In Bezug auf die Erbrechtspraxis lässt sich deshalb vermuten, dass es vor allem die nächste Generation und speziell die Töchter sind, die von der Rechtsüberformung insgesamt profitierten.

---

<sup>37</sup> Exemplarisch: StA HH, 232-3 Testamentsbehörden B 186, § 2; E 321, § 4, F 306, § 2; B 174, Notariatsbestand Meyer Israel Bresselau, 1819-1820, Testament Nr. 7804, §§ 18ff und 28.

<sup>38</sup> StA L, Richterstube Testamente Rep. V. No. 530, § 5.

<sup>39</sup> Hans Medick / David Sabeau, Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft, in: Emotionen und Materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft. Anthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984, S. 27-54.

<sup>40</sup> StA L, Richterstube Testamente Rep. V. No. 530, Ebd., § 2.